

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE210348-O/U/BEE

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident, und lic. iur. D. Oehninger,  
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiberin  
lic. iur. Ch. Negri

## Beschluss vom 30. Januar 2023

in Sachen

**A. \_\_\_\_\_ AG,**

Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **B. \_\_\_\_\_,**

2. **Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Beschwerdegegnerinnen

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft  
Limmattal / Albis vom 30. September 2021, A-4/2020/10009924**

**Erwägungen:**

**I.**

1. Mit Eingabe vom 31. Oktober 2019 liess die A.\_\_\_\_\_ AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Staatsanwaltschaft Baden Strafanzeige gegen das Ehepaar B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 1) und C.\_\_\_\_\_ (separate Erledigung) wegen Betrugs, eventualiter betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage etc. einreichen (Urk. 13/1). Am 15. Mai 2020 wurde die Strafuntersuchung durch die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) übernommen (Urk. 13/43/2). Mit Verfügung vom 30. September 2021 stellte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren gegen die Beschwerdegegnerin 1 ein (Urk. 3/1).
2. Hiergegen liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 28. Oktober 2021 innert Frist Beschwerde erheben und folgende Anträge stellen (Urk. 2 S. 2):
  - "1. Die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 30. September 2021 im Strafverfahren gegen B.\_\_\_\_\_ (A-4/2020/10009924) sei aufzuheben und das Strafverfahren gegen sie sei weiterzuführen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (inkl. Auslagen und MWST) zu Lasten der Staatskasse."
3. Innert der mit Verfügung vom 8. November 2021 angesetzten Frist leistete die Beschwerdeführerin eine Prozesskaution von Fr. 2'000.– (Urk. 5, Urk. 8). Mit Verfügung vom 17. November 2021 wurde der Staatsanwaltschaft sowie der Beschwerdegegnerin 1 Frist zur (freigestellten) Stellungnahme angesetzt (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft beantragte mit Eingabe vom 29. November 2021 die Abweisung der Beschwerde und verzichtete im Übrigen auf eine Stellungnahme (Urk. 12). Die Beschwerdegegnerin 1 liess sich innert erstreckter Frist (vgl. Urk. 15) nicht vernehmen.
4. Soweit erforderlich, d. h. für die Entscheidungsfindung notwendig, ist nachfolgend auf die Begründung der Staatsanwaltschaft sowie die Vorbringen der Beschwerdeführerin näher einzugehen.

## II.

1. Die Staatsanwaltschaft führt in der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes aus: Gemäss Strafanzeige sei C.\_\_\_\_\_ während 20 Jahren für die Beschwerdeführerin tätig und für die Spezialreinigungen bzw. wechselnde Spezialaufträge verantwortlich gewesen. Die Beschwerdegegnerin 1 sei für die Reinigung eines Objekts an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ zuständig gewesen. Einer der erwähnten Spezialaufträge von C.\_\_\_\_\_ sei die Koordination der Arbeiten bei der F.\_\_\_\_\_ in G.\_\_\_\_\_ gewesen, die erst ab 21.00 Uhr hätten ausgeführt werden können. Aufgrund des grossen Arbeitsaufwandes sei für diese Reinigung auf Temporärmitarbeiter der H.\_\_\_\_\_ zurückgegriffen worden. Im Rahmen dieses Auftrags sei die Beschwerdegegnerin 1 zusätzlich zu ihrer 100 %-Tätigkeit an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ von der H.\_\_\_\_\_ für die Reinigung bei der F.\_\_\_\_\_ eingesetzt worden. Dabei habe sie zusätzlich zu ihrer normalen Tätigkeit im Juli 2018 20.5 Stunden, im August 2018 102 Stunden, im September 2018 125 Stunden, im Oktober 2018 61 Stunden und im November 2018 42 Stunden für die H.\_\_\_\_\_ gearbeitet (Urk. 3/1 S. 1 f.). Die Arbeitsrapporte der Beschwerdegegnerin 1 seien von C.\_\_\_\_\_ gegengezeichnet worden. Es sei faktisch nicht möglich, dass die Beschwerdegegnerin 1 beide Tätigkeiten zugleich ausüben können. Daher liege der Verdacht nahe, die Beschwerdegegnerin 1 habe eine der Tätigkeiten nicht erledigt. C.\_\_\_\_\_ habe die internen Schwachstellen im Kontrollsystem bewusst ausgenutzt. Weiter bestehe der Verdacht, dass C.\_\_\_\_\_ bewusst Mitarbeiter von anderen Objekten für die Reinigung an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ abgezogen habe. In der Ergänzung zur Strafanzeige seien zahlreiche Personen genannt worden, die bestätigen könnten, dass die Beschwerdegegnerin 1 ihre Reinigungsleistungen an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse ... in E.\_\_\_\_\_ nicht erbracht habe (Urk. 3/1 S. 2).

Nach Zusammenfassen der Einvernahmen der Beschwerdegegnerin 1 sowie ihres Ehemannes erwägt die Staatsanwaltschaft zusammengefasst, die in der Ergänzung zur Strafanzeige genannten Personen seien durch die Kantonspolizei Zürich befragt worden. Die Einvernahmen hätten keine ausreichend konkreten Belastungen ergeben, mit welchen sich die Aussagen der Beschwerdegegnerin 1

sowie ihres Ehemannes in Bezug auf die Arbeitstätigkeiten der Beschwerdegegnerin 1 anklagegenügend widerlegen liessen (Urk. 3/1 S. 8). Weiter sei vorliegend von einer zivilrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Angelegenheit zwischen der Beschwerdegegnerin 1 und ihrem Ehemann sowie der Beschwerdeführerin auszugehen, welche allenfalls weiterer zivilrechtlicher Klärung, nicht aber strafrechtlicher Ahndung bedürfe. Die bestreitenden Aussagen der Beschwerdegegnerin 1 sowie ihres Ehemannes würden sich nicht anklagegenügend widerlegen lassen. Es fehle an unbeteiligten Tatzeugen oder objektivierbaren Beweismitteln, welche die Aussagen der Beteiligten zusätzlich zu stützen oder zu entkräften vermöchten. Insbesondere lasse sich nicht anklagegenügend erstellen, in welchem Umfang zu viele Arbeitsstunden aufgeschrieben und verrechnet worden seien, zumal gewisse Arbeitszeiten pauschal abgerechnet bzw. Nacht- und Wochenendeinsätze mit einem Zeitbonus aufgeschrieben worden seien (Urk. 3/1 S. 9).

Im Weiteren sei der Name der Beschwerdegegnerin 1 auf den Abrechnungen der H.\_\_\_\_\_, welche der Beschwerdeführerin eingereicht worden seien, klar ersichtlich. Die verrechneten Stunden hätten folglich einfach mit der Zeiterfassung der Beschwerdegegnerin 1 bei der Beschwerdeführerin abgeglichen werden können. Überdies sei offenkundig gewesen, dass C.\_\_\_\_\_ die Rapporte der Beschwerdegegnerin 1 unterzeichnet habe, ohne dass die Beschwerdeführerin diesem allfälligen Interessenkonflikt etwa durch Anpassungen der Organisation bzw. der Unterschriftenregelungen begegnet wäre. Von einem professionell operierenden Unternehmen dieser Grösse dürfe erwartet werden, dass den Arbeitszeiten bzw. den entsprechenden Kontrollmechanismen ein grösseres Mass an Aufmerksamkeit geschenkt und namentlich überprüft werde, ob die erstellten Belege und Auflistungen/Abrechnungen ungefähr stimmen könnten. Dies habe sich vorliegend umso mehr aufgedrängt, als ersichtlich gewesen sei, dass mit der Beschwerdegegnerin 1 eine eigene in einem 100 %-Pensum beschäftigte Mitarbeiterin zusätzlich über ein Temporärbüro eingesetzt und verrechnet worden sei. Mangels jeglicher Kontrollen müsse bezüglich eines Betrugs aufgrund fehlender Arglist von einem freisprechenden Erkenntnis des Gerichts ausgegangen werden, selbst wenn sich erstellen liesse, dass die Beschwerdegegnerin 1 tatsächlich mehr Stunden als effektiv geleistet aufgeschrieben habe (Urk. 3/1 S. 10).

Hinsichtlich des Vorwurfs der Urkundenfälschung erwägt die Staatsanwaltschaft im Wesentlichen, es seien vorliegend keine objektiven Garantien ersichtlich, welche die Wahrheit der von den Beschuldigten aufgeschriebenen bzw. unterzeichneten Arbeitsstunden gewährleisten würden. Insbesondere seien diese nicht in einer garantenähnlichen Stellung gegenüber der Beschwerdeführerin gestanden. Ohne solche Garantien handle es sich lediglich um eine nicht strafbare schriftliche Lüge (Urk. 3/1 S. 11).

2. Die Beschwerdeführerin lässt hierzu im Wesentlichen zusammengefasst Folgendes vorbringen: Es handle sich vorliegend nicht um eine rein zivilrechtliche Angelegenheit zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin 1. Die Beschwerdegegnerin 1 habe die Beschwerdeführerin mutmasslich mit ihrem Ehemann, in der Absicht, sich und ihren Ehemann unrechtmässig zu bereichern, arglistig irreführt. Sie sei mindestens im Zeitraum vom 1. Juni 2018 bis zu ihrer fristlosen Kündigung vom 11. Juli 2019 teilweise gleichzeitig bei mindestens drei verschiedenen Unternehmen angestellt gewesen und habe in dieser Zeit Lehrlinge und Mitarbeiter der Beschwerdeführerin für ihre eigenen Arbeiten an der D.\_\_\_\_-Strasse ... in E.\_\_\_\_, dem ihr zugeteilten Objekt, eingesetzt (Urk. 2 S. 4 f.). Weiter sei sie bei den Arbeiten in der F.\_\_\_\_ I.\_\_\_\_ und im Gebäude der J.\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_ nicht oder nur teilweise erschienen, habe jedoch trotzdem die Arbeitsstunden dafür aufgeschrieben. Weiter habe sie während der Arbeitszeit der Beschwerdeführerin in Objekten der L.\_\_\_\_ GmbH in M.\_\_\_\_ gereinigt und habe dort teilweise ebenfalls Mitarbeiter der Beschwerdeführerin eingesetzt, da es ihr nicht möglich gewesen sei, das enorm hohe Stundenpensum von teilweise über 200 % über einen so langen Zeitraum alleine zu bewältigen. Durch dieses Vorgehen sei die Beschwerdeführerin am Vermögen geschädigt worden. Des Weiteren habe die Beschwerdegegnerin 1 mutmasslich, in der Absicht, sich und ihrem Ehemann einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, von Juni 2018 bis und mit November 2018 die Arbeitsrapporte der H.\_\_\_\_ absichtlich falsch ausgefüllt und unterschrieben bzw. auf den Arbeitsrapporten Arbeitsstunden aufgeschrieben, die sie tatsächlich gar nie geleistet habe. Mit diesen Arbeitsrapporten habe sie die H.\_\_\_\_ und diese wiederum die Beschwerdeführerin getäuscht, damit die H.\_\_\_\_ ihr die ausgewiesenen Arbeitsstunden ausbezahlt habe. Somit

bestehe der hinreichende Verdacht, dass sich die Beschwerdegegnerin 1 gemeinsam mit ihrem Ehemann zum Nachteil der Beschwerdeführerin des Betrugs und der Urkundenfälschung strafbar gemacht haben könnte. Für ein strafbares Verhalten gebe es zahlreiche Indizien und Beweise. Die Beschwerdegegnerin 1 sei zeitgleich mindestens für die Beschwerdeführerin, die H.\_\_\_\_\_ und die L.\_\_\_\_\_ tätig gewesen (Urk. 2 S. 5). Die Beschwerdegegnerin 1 sei Mutter von drei Kindern und ihr Ehemann sei auch mindestens zu 100 % arbeitstätig. Es liege mithin auf der Hand, dass es der Beschwerdegegnerin 1 nicht möglich gewesen sei, sämtliche rapportierten Arbeitsstunden zu leisten.

N.\_\_\_\_\_ habe anlässlich seiner Einvernahme insbesondere erklärt, dass er während der Nachtschichten bei der F.\_\_\_\_\_ I.\_\_\_\_\_ sowie der J.\_\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit der Beschwerdegegnerin 1 gearbeitet habe. Man habe sich dort anmelden und seinen Namen notieren müssen. Dann habe man ein Ticket mit einer Nummer erhalten. Die Beschwerdegegnerin 1 und ihr Ehemann hätten sich gleichzeitig mit ihm angemeldet, seien jeweils ca. zwei Stunden geblieben und hätten ihm dann beide ihr Ticket übergeben. Nach Feierabend habe er die beiden abmelden müssen. Er habe für die Beschwerdegegnerin 1 auch den Rapport ausfüllen müssen. C.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er solle für sie gleich viele Stunden wie für sich selbst notieren. C.\_\_\_\_\_ sei danach dafür zuständig gewesen, die Stundenrapporte zu unterschreiben. Generell hätten "sie" immer wieder Arbeiten ausüben müssen, die eigentlich die Beschwerdegegnerin 1 oder andere Familienmitglieder der Familie B.\_\_\_\_\_ C.\_\_\_\_\_ hätten machen müssen. Auch habe C.\_\_\_\_\_ Stunden, welche von Mitarbeitern der Spezialreinigung an der D.\_\_\_\_\_ -Strasse gearbeitet worden seien, auf andere Objekte gebucht, bei denen er gewusst habe, dass noch Kapazität bestanden habe. O.\_\_\_\_\_ habe bei seiner Einvernahme ausgeführt, er sei als Lehrling bei der Beschwerdeführerin auch in der Abteilung Spezialreinigung tätig gewesen. Er habe jeweils Reinigungsarbeiten im Objekt D.\_\_\_\_\_ -Strasse ausüben müssen. Die Beschwerdegegnerin 1 habe er während seiner Lehrzeit nur einmal dort angetroffen. C.\_\_\_\_\_ sei dafür zuständig gewesen, die Leute der Spezialreinigung einzuteilen (Urk. 2 S. 6). P.\_\_\_\_\_ habe zu Protokoll gegeben, er habe am 11. Juli 2019 einen Anruf von C.\_\_\_\_\_ erhalten, er solle um 8.00 Uhr vor dessen Wohnung sein. Sie seien dann mit der Beschwer-

degegnerin 1 zu einem Objekt gefahren, von dem er gewusst habe, dass es nicht zum Portfolio der Beschwerdeführerin gehöre. Auf Geheiss von C.\_\_\_\_\_ habe er seine A.\_\_\_\_\_ -Arbeitskleidung ablegen und ein anderes T-Shirt anziehen müssen. Mitte Juni 2019 sei er bereits fünf- oder sechsmal mit C.\_\_\_\_\_ zu anderen Objekten gegangen, insbesondere an die D.\_\_\_\_\_ -Strasse .... Er sei an diesen Tagen eigentlich bei anderen Objekten eingeteilt gewesen, C.\_\_\_\_\_ habe ihm aber am Morgen gesagt, er solle mit ihm kommen und habe ihm gezeigt, was er machen müsse. An diesen Tagen habe er keine Rapporte ausfüllen müssen. Bei einem Gespräch mit der Beschwerdeführerin habe er dann herausgefunden, dass ihm C.\_\_\_\_\_ für diese Zeit gar keine Stunden aufgeschrieben habe (Urk. 2 S. 7).

Im Weiteren habe die Staatsanwaltschaft insbesondere bei schwer fassbaren Gesetzesbegriffen wie der Arglist bei der Einstellung Zurückhaltung zu üben. Bei der Beschwerdeführerin handle es sich um ein grosses Unternehmen mit zahlreichen Mitarbeitern. Es seien zahlreiche Kontrollmechanismen vorhanden. Die Beschwerdegegnerin 1 und C.\_\_\_\_\_ hätten jedoch die Schwachstellen des Kontrollsystems gekannt und hätten sich diese bewusst zu Nutzen gemacht. Teilweise sei die Beschwerdeführerin relativ kurzfristig für Aufträge auf zusätzliche Mitarbeiter angewiesen und beziehe diese über Temporärfirmen. Aufgrund der Kurzfristigkeit und der kurzen Zeiträume, innert welchen diese temporären Mitarbeiter für die Beschwerdeführerin tätig seien, würden diese nicht namentlich im System erfasst, was die Beschwerdegegnerin 1 und ihr Ehemann gewusst hätten. Dadurch habe die Beschwerdegegnerin 1 unentdeckt zusätzliche Tätigkeiten für die Beschwerdeführerin, jedoch über eine Temporärfirma, ausüben und sich bezahlen lassen können. Sie hätten mithin arglistig gehandelt, weshalb der Tatbestand des Betrugs mit grösster Wahrscheinlichkeit erfüllt sei (Urk. 2 S. 9). Auch beim Begriff der Falschbeurkundung bzw. beim Begriff der qualifizierten schriftlichen Lüge handle es sich um einen schwer fassbaren Gesetzesbegriff. Ob es sich bei Arbeitsrapporten, welche durch einen Arbeitnehmenden ausgefüllt würden, um eine qualifizierte schriftliche Lüge handle, sei bislang höchstrichterlich nicht entschieden worden. Mithin hätte die Staatsanwaltschaft bei der Annahme der fehlenden Tatbestandsmässigkeit Zurückhaltung üben müssen. Die Arbeitsrapporte seien

nicht als einfache schriftliche Lüge, sondern als qualifizierte schriftliche Lüge einzuordnen (Urk. 2 S. 10).

### III.

1. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO eine Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b), Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c), Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind (lit. d) oder nach gesetzlicher Vorschrift auf Strafverfolgung oder Bestrafung verzichtet werden kann (lit. e).

Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifel nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1 mit weiteren Hinweisen).

2.1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, macht sich des Betrugs strafbar (Art. 146 StGB). Arglist liegt nach ständiger Rechtsprechung dann vor, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Bei einfachen

falschen Angaben ist das Merkmal erfüllt, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie wenn der Täter den Getäuschten von einer möglichen Überprüfung der gemachten Angaben abhält oder aufgrund der Umstände voraussieht, dass dieser die Überprüfung der Angaben wegen eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde. Mit dem Tatbestandsmerkmal der Arglist verleiht das Gesetz dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung wesentliche Bedeutung. Arglist scheidet aus, wenn der Getäuschte den Irrtum mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit hätte vermeiden können. Auch unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung erfordert die Erfüllung des Tatbestandes jedoch nicht, dass das Täuschungsoffer die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen Vorkehrungen trifft. Arglist scheidet lediglich dann aus, wenn es die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Getäuschten, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt (BGE 142 IV 153 E. 2.2.2).

2.2. Der Tatbestand des Betrugs setzt eine irrumsbedingte Vermögensverfügung des Getäuschten voraus, wodurch dieser sich selbst oder das seiner tatsächlichen Verfügung unterliegende Vermögen einer Drittperson unmittelbar schädigt. Dabei müssen Getäuschter und Verfügender, nicht aber Verfügender und Geschädigter identisch sein. Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss ein Motivationszusammenhang bestehen. Der Getäuschte muss durch den Irrtum zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden. Damit wird ein ursächliches Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensverfügung hergestellt. Vermögensverfügung ist grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Unmittelbarkeit bedeutet, dass das irrumsbedingte Verhalten des Getäuschten zur Vermögensminderung führt, ohne dass dafür noch zusätzliche deliktische Zwischenhandlungen des Täters erforderlich sind (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1033/2021 vom 12. Januar 2022 E. 2.1).

3.1. Die Beschwerdegegnerin 1 war seit dem 1. Januar 2015 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden zu 100 % und mit einem Monatslohn von Fr. 4'150.–, zuzüglich 13. Monatslohn, bei der Beschwerdeführerin als Reinigungsmitarbeiterin angestellt. Ersteintritt der Beschwerdegegnerin 1 bei der Beschwerdeführerin war der 1. November 2008 (Urk. 13/2/3). Die Beschwerdeführerin lässt geltend machen, dass die Beschwerdegegnerin 1 für ihre eigene Arbeit an der D.\_\_\_\_-Strasse ... in E.\_\_\_\_, dem ihr zugeteilten Objekt, Lehrlinge und andere Mitarbeitende der Beschwerdeführerin eingesetzt habe (vgl. Urk. 2 S. 4 f.). Sollte die Beschwerdegegnerin 1 ihre Arbeit an der D.\_\_\_\_-Strasse ... nicht (selber) verrichtet haben, stellt dies mutmasslich eine Verletzung vertraglicher Pflichten dar. Inwiefern dies strafbar sein soll, liess die Beschwerdeführerin jedoch nicht substantiiert darlegen. Auch wenn geleistete Arbeitsstunden von Mitarbeitenden der Beschwerdeführerin bei anderen Objekten aufgeschrieben wurden, als sie tatsächlich gearbeitet wurden – sei es nun an der D.\_\_\_\_-Strasse ... oder anderen Objekten –, ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführerin daraus ein unmittelbarer Schaden entstanden wäre. Dass im Stundenlohn angestellte Mitarbeitende der Beschwerdeführerin bei anderen Objekten als verbucht eingesetzt worden und der Beschwerdeführerin dadurch zusätzliche Lohnkosten entstanden wären, wurde zumindest nicht vorgebracht. Sollten Arbeitsstunden von Mitarbeitenden diesen gar nicht gutgeschrieben worden sein (vgl. Urk. 13/23 S. 10), hat die Beschwerdeführerin ebenfalls keinen Schaden erlitten. Vielmehr wären dadurch die jeweiligen Mitarbeitenden betroffen. Alleine der Umstand, dass allenfalls Arbeiten an diversen Objekten nicht mit dem eigentlich eingeplanten Stunden- bzw. Personalaufwand erledigt wurden, vermag keinen Schaden der Beschwerdeführerin zu begründen.

3.2. Soweit die Beschwerdeführerin vorbringen lässt, dass die Beschwerdegegnerin 1 auf den Arbeitsrapporten der H.\_\_\_\_ Arbeitsstunden (F.\_\_\_\_ I.\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_ in K.\_\_\_\_) aufgeschrieben habe, die sie gar nicht geleistet habe (Urk. 2 S. 5), ist festzuhalten, dass sich weder aus den Akten noch aus den Ausführungen der Beschwerdeführerin ergibt, dass diese dadurch einen unmittelbaren Schaden erlitten hätte. Eine – allenfalls aufgrund eines durch Täuschung verursachten Irrtums – vorgenommene Vermögensdisposition durch die H.\_\_\_\_ hat

zu keinem unmittelbaren Schaden der Beschwerdeführerin geführt. Diese lässt selber vorbringen, dass die Beschwerdegegnerin 1 mit den Arbeitsrapporten die H.\_\_\_\_\_ und diese wiederum sie (die Beschwerdeführerin) getäuscht habe, damit die H.\_\_\_\_\_ der Beschwerdegegnerin 1 die ausgewiesenen Arbeitsstunden ausbezahlt habe (Urk. 2 S. 5). Durch eine – allfällig täuschungsbedingte – Vermögensverfügung wäre somit unmittelbar die H.\_\_\_\_\_ betroffen. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bzw. wäre die Beschwerdeführerin nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen und damit insoweit nicht beschwerdelegitimiert (vgl. Lieber, in: Donatsch/Lieber/ Summers/Wohlens, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 382 N 7).

3.3. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nicht ersichtlich ist, inwiefern sich die Beschwerdegegnerin 1 des Betrugs zum Nachteil der Beschwerdeführerin strafbar gemacht haben soll. Es handelt sich vorliegend vielmehr um eine zivilrechtliche Streitigkeit, welche entsprechend auf dem Zivilweg anzugehen ist.

4.1. Gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB macht sich der Urkundenfälschung schuldig, wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an anderen Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines anderen zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt oder eine solche Urkunde zur Täuschung gebraucht.

4.2. Urkundendelikte schützen in erster Linie die Allgemeinheit. Geschütztes Rechtsgut ist das besondere Vertrauen, das im Rechtsverkehr einer Urkunde als Beweismittel entgegengebracht wird. Daneben können auch private Interessen unmittelbar verletzt werden, falls die Urkundenfälschung auf die Benachteiligung einer bestimmten Person abzielt. Dies ist namentlich der Fall, wenn das Urkundendelikt auf die Verfolgung eines weitergehenden, wirtschaftlichen Zwecks abzielt und insofern als blosser Vorbereitungshandlung eines schädigenden Vermögensdelikts erscheint. Dabei schützt der Tatbestand regelmässig nur diejenigen Teilnehmer am Rechtsverkehr, denen gegenüber die falsche oder unwahre Ur-

kunde gebraucht wird oder gebraucht werden soll, und die gestützt hierauf nachteilige rechtserhebliche Entscheidungen treffen könnten (Urteil des Bundesgerichts 6B\_700/2020 vom 17. August 2021 E. 2.1.3).

4.3. Da die Beschwerdeführerin durch allenfalls falsch ausgefüllte Arbeitsrapporte nicht unmittelbar in ihren Rechten betroffen ist, ist sie hinsichtlich der Einstellung des Strafverfahrens gegen die Beschwerdegegnerin 1 betreffend Falschbeurkundung nicht zur Beschwerde legitimiert (vgl. E. III.3.2). Insoweit ist somit nicht auf die Beschwerde einzutreten.

5. Zusammenfassend ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist. Die Beschwerdeführerin liess nichts vorbringen, das an diesem Ergebnis etwas zu ändern vermöchte. Die Staatsanwaltschaft hat das Strafverfahren zu Recht eingestellt.

#### IV.

1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.– festzusetzen und mit der geleisteten Kautions zu verrechnen. Im Mehrbetrag ist die Kautions der Beschwerdeführerin zurückzuerstaten, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

2. Mangels wesentlicher Umtriebe – die Beschwerdegegnerin 1 liess sich in-nerst Frist nicht vernehmen – ist der Beschwerdegegnerin 1 für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 StPO in Verbindung mit Art. 429 StPO).

**Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt.
3. Die Gerichtsgebühr wird mit der geleisteten Kautions verrechnet. Im Mehrbetrag wird die Kautions der Beschwerdeführerin zurückerstattet, vorbehältlich allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.
4. Es werden keine Entschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an:
  - den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, zweifach, für sich und die Beschwerdeführerin (per Gerichtsurkunde)
  - den Verteidiger der Beschwerdegegnerin 1, zweifach, für sich und die Beschwerdegegnerin 1 (per Gerichtsurkunde)
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
  - die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis, unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 13; gegen Empfangsbestätigung)
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)
6. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 30. Januar 2023

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. Ch. Negri